



MFG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Grundsätze zur TV-Förderung

gemäß Ziffer 4.4 i.V.m. Ziffer 4.2 der MFG-Vergabeordnung

Stand: 27.06.2022

MFG Medien- und Filmgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Filmförderung

Breitscheidstraße 4
70174 Stuttgart

Telefon: +49 711 90715 400
Telefax: +49 711 90715 450
E-Mail: filmfoerderung@mfg.de

Das Ziel der Förderung von Fernsehproduktionen durch die MFG Filmförderung Baden-Württemberg (TV-Förderung) ist es, anspruchsvolle Projekte zu unterstützen, die zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beitragen und einen filmwirtschaftlichen Effekt in Baden-Württemberg erwarten lassen. Dazu gehört insbesondere, die unabhängigen Produzent*innen sowie die Film- und Medieninfrastruktur in Baden-Württemberg zu stärken. Die nachfolgenden Grundsätze sollen als Mindestvoraussetzungen insbesondere bei Koproduktionen mit TV-Sendern eingehalten werden. Dem/der Produzenten*in bleibt es jedoch unbenommen, günstigere Bedingungen zu vereinbaren. Sie müssen im Regelfall in Form eines Vertrages, Vertragsentwurfs, Dealmemos, Letter of Intent oder Verhandlungsprotokolls dem Antrag auf TV-Förderung beigelegt werden.

I. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Fernsehfilme, Fernsehserien sowie sonstige Fernsehformate (TV-Produktionen), soweit es sich um qualitätsvolle Projekte handelt, deren Auswertung die Rückführung der Fördermittel möglich erscheinen lässt. Daraus soll sich eine nachhaltige Stärkung des Film- und Medienstandortes Baden-Württemberg ergeben.
2. Die Förderanteile am Produktionsetat werden im Verhältnis zu den TV-Sendern als vom Produzenten aufgebrauchte Finanzierungsbeiträge behandelt.
3. Dabei müssen werthaltige Verwertungsrechte im angemessenen Umfang bei dem/der Produzenten*in verbleiben. Die Förderung soll sich nachweisbar zu Gunsten des/der Produzenten*in auswirken, um ihn/ihr damit in die Lage zu versetzen, durch möglichst frühzeitigen Rechterückfall und den Verbleib werthaltiger Rechte bei ihm am Erfolg der Produktion teilzuhaben und das Förderdarlehen zurückzuzahlen.
4. Die Antragstellung zur Förderung einer Fernsehproduktion soll erst erfolgen, wenn ein TV-Sender sein Koproduktionsinteresse bekundet hat. Der bei Antragstellung notwendige Nachweis des verbindlichen Senderinteresses soll grundsätzlich durch Vorlage des Sendervertrages (ggf. im Entwurf) erbracht werden; mindestens jedoch sind eine schriftliche In-Aussichtstellung des Koproduktionsinteresses mit angedachtem Beteiligungsbetrag des TV-Senders in Form eines Letter of Intent und eine schriftliche Darstellung des aktuellen Verhandlungsstandes mit dem TV-Sender vorzulegen.

II. Finanzielle Beteiligung der TV-Sender

1. Die finanzielle Gesamtbeteiligung der TV-Sender soll mindestens 50 % der Gesamtherstellungskosten (bei internationalen Koproduktionen des deutschen Finanzierungsanteils an den Gesamtherstellungskosten) nicht unterschreiten; eine Beteiligung des TV-Senders an den Gesamtherstellungskosten ist im Einzelfall auch unterhalb von 50% möglich.

2. Eine angemessene Koproduktions-/Erlösbeteiligung des TV-Senders darf erst dann einsetzen, wenn der Produzent seine Eigenmittel vollständig zurückgeführt hat. Darüber hinaus sind der jeweilige Vorrang und Rückzahlungsverpflichtungen gemäß den zugehörigen Förderungsverträgen einzuhalten. Die ordnungsgemäße Rückzahlung der gewährten Filmförderungen und sonstige Erlösansprüche Dritter sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird der Lizenzanteil des Senders in der Regel nicht berücksichtigt.

III. Lizenzgebiet

1. Das Lizenzgebiet soll in der Regel maximal die deutschsprachigen Gebiete umfassen, sofern eine internationale Auswertung möglich erscheint.

2. Ist das Auswertungspotenzial der Produktion auf den deutschsprachigen Raum beschränkt, können die Auswertungsrechte nur für Deutschland übertragen werden. Hiervon unberührt sind die nicht-exklusiven terrestrischen, Kabel- und Satellitenrechte für Österreich und die Schweiz zur Nutzung in z.B. 3sat, sofern dem Produzenten die reale Möglichkeit zur angemessenen Verwertung der ihm verbleibenden Rechte in diesen Gebieten garantiert ist.

3. Bei einer Koproduktion mit ARTE und entsprechender finanzieller Beteiligung erstreckt sich das Lizenzgebiet zusätzlich auf Frankreich zur ausschließlichen Nutzung in ARTE. Die Koproduktionsbeteiligung kann auch über den federführenden TV-Sender im Rahmen seines mit dem Produzenten zu schließenden Vertrages eingebracht werden.

IV. Lizenzzeit

Die angemessene Lizenzzeit zur ersten Nutzungsphase richtet sich nach der finanziellen Beteiligung des TV-Senders und wird vom Vergabegremium festgelegt. Liegt die Senderbeteiligung an den Herstellungskosten zwischen 55 und 65 % oder mehr, ist im Regelfall eine erste Nutzungsphase von maximal sieben Jahren zu vereinbaren.

Bei Anschlusslizenzen und entsprechenden Optionen ist eine angemessene Lizenzgebühr vorzusehen. Die Vergütung für die Anschlusslizenz soll i.d.R. 15 bis 30 % der Gesamtfinanzierungsbeteiligung betragen. Davon kann unter Berücksichtigung der Höhe der Gesamtherstellungskosten, der finanziellen Beteiligung des

TV-Senders, des verbleibenden Marktwertes, des tatsächlichen Recoupments des Produzenten sowie der dem TV-Sender im Rahmen der Anschlusslizenz einzuräumenden Nutzungsrechte abgewichen werden.

V. Rechtaufteilung

Ein wesentlicher Teil werthaltiger Auswertungsrechte an der TV-Produktion muss bei dem/der Produzenten*in verbleiben¹.

Die Theater- und Videogrammrechte (Video/DVD/Blue-Ray etc.) müssen grundsätzlich beim Produzenten verbleiben.

An sonstigen Auswertungserlösen, insbesondere aus den Pay-TV und sonstigen Online-Rechten (VoD, Near-VoD, usw.), soll der Produzent – soweit ihm die Auswertungsrechte aufgrund der angemessenen Rechteverteilung nicht allein zustehen - angemessen beteiligt werden. Die Angemessenheit beurteilt sich hierbei nach dem Einzelfall, insbesondere der Finanzierungsbeitrag der TV-Sender, den dem TV-Sender einzuräumenden Nutzungsrechten, den Gesamtherstellungskosten und der Bewertung der Werthaltigkeit der dem Produzenten zustehenden Rechte. Bei einer Sublicensing der dem Sender eingeräumten Rechte außerhalb der Senderfamilie ist der/die Produzent*in angemessen an den Erlösen zu beteiligen.

VI. Auslandsverwertung

Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung des/der Produzenten*in an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25% der Erlöse betragen. Der vorgenannte Höchstprovisionsatz versteht sich als Regelfall, der in begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) überschritten werden kann. Zusätzlich anrechenbare Vertriebskosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollten der Höhe nachvertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Dazu können die Kosten der Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Bei Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.

¹ Die MFG Filmförderung Baden-Württemberg erwartet dabei, dass die TV-Sender von den zwischen ihnen und der Allianz Deutscher Produzenten getroffenen Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Produzenten abweichen.